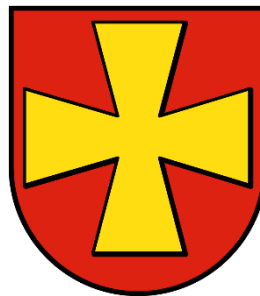


Odernheim am Glan, 19.02.2025

Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Tiefenthal



Verbandsgemeinde: Leiningerland
Landkreis: Bad Dürkheim

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Martin Müller, B.Sc. Raumplanung, Stadtplaner

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 26.03.2019 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 18.06.2020 ortsüblich im Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gemacht wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020. Die Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde am 18.06.2020.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.06.2020 mit Frist bis 31.07.2020.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2022 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit einem größeren Geltungsbereich beschlossen. Die erneute ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.05.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal hat in öffentlicher Sitzung am 29.03.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt am 19.05.2022.

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022.

Die Abwägung der im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Tiefenthal am 28.11.2023.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat Ortsgemeinde Tiefenthal in seiner Sitzung am 03.12.2024 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende beabsichtigt die Firma GAIA mbH in der Ortsgemeinde Tiefenthal, Verbandsgemeinde Leiningerland, Landkreis Bad Dürkheim, eine Photovoltaikanlage entlang der A 6 zu errichten.

Die 1,35 ha große Fläche innerhalb der Ortsgemeinde Tiefenthal, die 2020 in der frühzeitigen Beteiligung offengelegt wurde, wurde zwischenzeitlich auch in Hinblick auf das gültige EEG auf insgesamt ca. 5,5 ha erweitert.

Aufgrund der Vergrößerung des Geltungsbereichs wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss getroffen und die frühzeitige Beteiligung wurde erneut durchgeführt.

Die Flächenkulisse liegt in der nach EEG 2023 förderfähigen 500 m Kulisse entlang von Autobahnen, bzw. Bahntrassen.

Die Fläche soll planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) gesichert und ausgewiesen werden.

Im Vorlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits für die ursprüngliche Fläche eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt, um das Plangebiet auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Im Zuge der Photovoltaik Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Leiningerland wurde 2023 eine erneute vereinfachte raumordnerische Prüfung für alle betroffenen Flächen durchgeführt, welche auch die vergrößerte Kulisse des Plangebiets in Tiefenthal vollständig umfasst. Die erweiterte Fläche steht weiterhin mit den raumordnerischen Belangen und dem Ziel des Regionalen Grünzugs in Einklang.

Gemäß dem daraus resultierenden raumordnerischen Entscheid vom Juni 2023 entspricht die Fläche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sofern

- Die Laufzeit der PV-Freiflächenanlage auf 30 Jahre begrenzt wird
- Der Rückbau der Anlage anschließend auf Kosten des Investors erfolgt und anschließend die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen wird
- Die Vereinbarkeit mit dem Naturschutz nachgewiesen wurde und entsprechende Maßnahmen dauerhaft gewährleistet werden
- Hinweise, etwa zu umweltgefährdenden Stoffen, zum Schutz des Bodens und Grundwassers, Entwässerung, Starkregen und dessen Folgeerscheinungen, sind zu berücksichtigen
- Ein ungehinderter Abfluss im Falle eines Hochwasserereignisses muss gewährleistet werden
- Es dürfen keine archäologischen Verdachts-/Fundstellen beeinträchtigt werden
- Hinweise des LBM Speyer, etwa zur Vermeidung von Blendwirkungen, sind zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem LBM Speyer, der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien in Frankfurt und dem LBG in Mainz wird empfohlen
- Die von den Trägern öffentlicher Belange im Entscheid dargelegten Anregungen und Hinweise sind zu berücksichtigen und das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung zu beachten
- Der raumordnerische Entscheid ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen
- Das Genehmigungsverfahren muss innerhalb von 5 Jahren eingeleitet werden, andernfalls ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 6,5 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet liegt in einem im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III „WSG Neuleiningen, Leininger Tal“ (404300710). Das Trinkwasserschutzgebiet abgegrenzt: WSG Neuleiningen, Leininger Tal grenzt südöstlich an das Plangebiet an (Zone III). Ca. 540 m südöstlich (Zone III) bzw. ca. 840 m östlich (Zone II) entfernt liegt das Trinkwasserschutzgebiet mit RVO: WSG Neuleiningen Leininger Tal.

Da durch das Vorhaben keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden, ist auch nicht von einer Beeinträchtigung des Trinkwassereinzugsgebietes und damit des Trinkwassers auszugehen.

In der Umgebung befinden sich das Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ (BSR-7000-001) etwa 50 m südlich und ca. 160 m östlich. Das nächste VSG Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-7000-039) befindet sich etwa 2.000 m nordöstlich und ca. 2.300 m südöstlich des Plangebietes. Des Weiteren befindet sich ein FFH Fauna-Flora-Habitat „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ (FFH-7000-102) etwa 1.900m nordöstlich des Geltungsbereiches.

Etwa 1.800m nordwestlich findet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erdekaut“ (LSG-7300-020).

Der nächstgelegene Biotopkomplex „Gehölze westlich Tiefenthal (BK-6414-0085-2008) liegt knapp 14 m östlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite des Wirtschaftsweges. Durch den Abstand der PV-Freiflächenanlage kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen mindestens 750 m südöstlich entfernt.

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Die Bergwiese“ (ND-7332-185) liegt etwa 2,1 km nordöstlich des Plangebietes, der nächstgelegene, geschützte Landschaftsbestandteil „Flugsandfläche in der Heimelmäus“ (LB-7333-024) nördlich.

M1 – Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage:

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland, bzw. Selbstbegrünung durch Sukzession als extensives Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträge in den Boden vermieden werden.

Durch die Zulässigkeit einer (Schafs-) Beweidung kann die Fläche zudem weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

M2 - Eingrünung durch Heckenanlage:

Mit dem Anlegen einer Hecke im Bereich M2 (nördlich und teilweise westlich) erfolgt die Einbindung der Anlage in die freie Landschaft. Aufgrund einer zweiten, direkt im Westen geplanten, angrenzenden PV-Fläche auf der Gemarkung von Hettenleidelheim ist der westliche Bereich auf einem Abschnitt von ca. 200 m (gemessen am Abstand zur äußeren Fahrbahnkante der A 6) nicht mit Hecken zu bepflanzen. Die Einbindung der PV-Freiflächenanlage Tiefenthal in die freie Landschaft wird hier durch die westlich und nördlich gelegene Heckenbepflanzung der PV-Freiflächenanlage Hettenleidelheim gewährleistet.

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V3, V6, V7):

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können aus dem Umweltbericht entnommen werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH – Niederlassung Südwest** teilte in ihrer Stellungnahme vom 27.05.2022 mit, dass sich keine Telekommunikationslinien im Planbereich befinden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass keine Verpflichtung für die Telekom besteht, Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen zu verändern.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Telekom nicht dazu verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es ist eine Planauskunft und Einweisung anzufordern.

Es wird gebeten, die Telekom weiterhin im Verfahren zu beteiligen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** erklärte in seiner Stellungnahme vom 30.05.2022, dass von der Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt sind. So bestehen vorbehaltlich keine Einwände gegen die Planung.

Die **Pfalzgas GmbH** erhebt in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2022 keine Einwände, da keine Gasversorgungsleitungen im Plangebiet liegen.

Die **Pfalzwerke AG** wies in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2022 darauf hin, dass sich keine Versorgungseinrichtungen im Plangebiet befinden. Daher bestehen keine Bedenken. Dies könnte sich jedoch noch ändern, daher wird darum gebeten, eine aktuelle Planauskunft über das Online Portal abzurufen.

Die **BUND-Kreisgruppe Bad Dürkheim und Vorsitzender des Landespflegebeirates** lehnen in ihrer Stellungnahme vom 05.06.2022 das Vorhaben in seiner geplanten Größenordnung ab. Es wird nur einer kleineren PV-Anlage zugestimmt. Die bestehende vereinfachte raumordnerische Prüfung darf aus Sicht der BUND-Kreisgruppe nicht als Freibrief für eine große PV-Anlage genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben dem LEP IV widerspricht. Es wird gesagt, dass sich die Anlage zu einem großen Teil zu weit von der Autobahn entfernt befindet, als dass es sich um eine Vorbelastung zu sehen.

Auch wird angemerkt, dass das Vorhaben dem ROP widersprechen würde, da dieser in dem Gebiet einen Regionalen Grünzug vorsieht. Zudem wird bemängelt, dass auf der Fläche trotz

mittlerer Wertzahlen hochwertiges Getreide angebaut wird, was durch die Planung nicht mehr möglich sein wird.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2022 mit der Planung einverstanden. Auflagen und Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Es wird insbesondere auf die Meldepflicht besonders für Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen hingewiesen. Zudem ist darauf zu achten, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden könnten, welche nicht berührt oder entfernt werden dürfen.

Die **inexio Informationstechnologie & Telekommunikation KGaA** teilte in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2022 mit, dass sich keine Leitungen im Planbereich befinden. Weitere Auskünfte können online abgefragt werden.

In der Stellungnahme der **POLLICHIA e. V. – Geschäftsstelle** vom 08.06.2022 lehnt die Bebauung einer Fläche von 5,35 ha aus nachstehenden Gründen ab. Die Gründe beziehen sich auf ungenutzte öffentliche Flächen, welche vor landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden sollen, Wegfall von Fläche für den Getreideanbau. Zudem wird die Argumentation, dass der Regionale Grünzug bereits durch die A6 durchschritten ist, nicht geteilt. Auch eine Einzäunung stört die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern. Zuletzt wird angemerkt, dass 2020 von einer Maximalaufzeit von 20 Jahren gesprochen wurde, welche nun auf 30 Jahre erhöht wurde.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** geht in ihrer Stellungnahme vom 10.06.2022 von einer nur punktuellen Verdichtung aus, welche gering bleibt. Auch wird davon ausgegangen, dass eine extensive Weidenutzung unter den Modulen stattfinden wird und der Boden und das Grundwasser sich erholen und regenerieren können. Die Anlage kann sich auch positiv auf die Bodenfeuchte auswirken.

Es wird auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Stand: Januar 2013 „Planung und Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des LfU Bayern verwiesen. Werden die entsprechenden Auflagen eingehalten, so bestehen keine Einwände gegen die Errichtung.

Zudem wurden die Ausführungen unter Ziffer 2.1.3 Wasser im Umweltbericht ausgeführt.

Die **Verbandsgemeindewerke Leiningerland – FB 4** erhob in ihrer Stellungnahme vom 14.06.2022 keine Einwände gegen die Planung.

Es wurde auf die erste Stellungnahme vom 23.07.2020 verwiesen, in welcher die Themen Abwasser und Wasserversorgung erläutert wurden.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** brachte in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2022 keine Einwände gegen die Planung vor. Auch eine weitere Beteiligung wird nicht als notwendig angesehen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde informiert.

Der **Deutsche Wetterdienst – Referat Liegenschaftsmanagement** erhob in seiner Stellungnahme vom 20.06.2022 keine Einwände gegen die Planung. Es wurde darauf hingewiesen, dass sofern amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigt werden, dies beim Deutschen Wetterdienst in Auftrag gegeben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informiert werden können.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** lehnt in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2022 weiterhin die Planung ab und verweisen auf die bereits getätigten Stellungnahmen vom 24.06.2020 und 05.11.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Entwicklung einer artenreichen Magerwiese unter den Modulen auch sicherzustellen ist, dass nach Aufgabe der Nutzung die Fläche nicht nur eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern auch eine Nutzung als Ackerfläche sichergestellt wird.

Auch wird es als erforderlich angesehen, dass verbindliche Aussagen zu den Bereichen Baustelleneinrichtungsflächen und -lager, Sperrungen sowie der Wegeführung getroffen werden.

Ein letzter Hinweis bezieht sich auf projektbedingte Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen, welche zu Lasten des Bauträgers zeitnah zu beheben/beseitigen sind.

Der **Landesbetrieb Mobilität Speyer** behandelt in seiner Stellungnahme vom 23.06.2022 die Themen der Erschließung über Zufahrten, Blendwirkungen, Netzverknüpfungspunkt und externe Ausgleichsflächen. Zudem wurde der Hinweis gegeben, dass seit dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH für Autobahnen zuständig ist und diese daher zu beteiligen ist.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** hat in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2022 keine Einwände oder Anregungen zu erheben.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** äußerte in seiner Stellungnahme vom 27.06.2022, dass er sich schon in vorangegangenen Stellungnahmen 2019 zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung, wie auch 2020 im Rahmen des Bebauungsplanvorentwurfes positiv zum Vorhaben geäußert hat. Dies hat weiterhin Bestand.

Es wird darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist, und daher eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig ist, was laut Planbegründung schon vorgesehen ist.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege – Direktion Landesdenkmalpflege** teilte in ihrer Stellungnahme vom 29.06.2022 mit, dass keine denkmalpflegerischen Belange direkt betroffen sind.

Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Umfeld des Flächen-denkmals Westwall befindet und die Anlagen noch nicht vollständig erfasst sind. Sollten Hinweise zu Anlagen oder Überreste gefunden werden, ist dies zu melden und unverändert zu lassen.

Auch wurde angeraten, bei einer Suche auf Kampfmittel durch eine Fachfirma, die Ergebnisse der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.** brachte in seiner Stellungnahme vom 29.06.2022 an, dass durch die PV-Anlage das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Es wurde auch das Thema Ausgleichsflächen behandelt. Ein weiteres Thema ist die Pflege der

Gehölbereiche, welche behandelt wurde. Unter Einhaltung der Anregungen kann der Planung zugestimmt werden.

In der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Landesplanungsbehörde** vom 30.06.2022 wurde festgestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nicht mit dem raumordnerischen Bescheid konform gehen.

Des Weiteren wird angebracht, dass die nunmehrige Fläche des Sondergebietes die dem raumordnerischen Bescheid zugrunde gelegten Flächeninanspruchnahme deutlich übersteigt.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** erhob in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2022 keine Einwände gegen die Planung.

Die **IHK Pfalz** hält in ihrer Stellungnahme vom 04.07.2022 an ihrer positiven Äußerung von 2020 fest. Es wurde jedoch mehr Offenheit zum Thema der 30 jährigen Nutzungsdauer gewünscht.

Die **Autobahn GmbH Niederlassung West** gibt in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2022 Bedenken gegen die Planung an. Diese beziehen sich auf die Themen Standort der Planung und Einfriedungen.

Es wurden zudem Hinweise gegeben, die in den Textlichen Festsetzungen aufzunehmen sind. Diese beziehen sich auf die Bundesautobahn(en), Eintragung der 40 m Bauverbotszone, autobahneigene Flächen und Entwässerungsanlagen, Gefährdung durch Blendwirkung, sowie Entwässerungseinrichtungen.

Im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 30.05.2022 bis 01.07.2022 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 10.01.2024 bis 08.03.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die **Amprion GmbH** wies in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 darauf hin, dass sich im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen befinden. Daher bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Die **Bundesnetzagentur** hat in ihrer Stellungnahme vom 21.02.2024 Hinweise zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der BNetzA. Diese sind nicht betroffen.

Weiterhin wurden Hinweise zum Umgang mit dem Marktstammdatenregister ausführlich zur Verfügung gestellt.

Der **BUND RLP** hält in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 weiter an seiner ablehnenden Stellung fest, da die Kritikpunkte nicht berücksichtigt und an der Planung festgehalten wurde.

Die **Creos Deutschland GmbH** erhob in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2024 keine Einwände gegen die Planung, da keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von ihnen betreuten Anlagen betroffen sind.

Die **Deutsche Bahn Netz AG** hat in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2024 keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorzubringen.

In der Stellungnahme der **Deutschen Telekom Technik GmbH** vom 11.01.2024 wird erläutert, dass sich keine Telekommunikationslinien im Planbereich befinden. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass für die Telekom keine Verpflichtung besteht Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund privater Interessen zu verändern. Sollte dies jedoch gestattet werden,

wird dies dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Auch ist die Telekom nicht verpflichtet, die Solaranlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Der **Deutsche Wetterdienst** erhob in seiner Stellungnahme vom 31.01.2024 keine Einwände gegen die Planung.

Das **Eisenbahn-Bundesamt** wies in seiner Stellungnahme vom 22.01.2024 darauf hin, dass aufgrund der in der Nähe liegenden Bahnstrecke 3420 Grünstadt, W 16 – Enkenbach, W 37 (ca. in Höhe von Bahn-km 7,480 bis ca. Bahn-km 7,800), die Deutsche Bahn AG zu beteiligen ist.

Für das **Forstamt** ergeben sich in der Stellungnahme vom 13.02.2024 keine Einwände der Anregungen gegen die Planung.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** erklärt sich in der Stellungnahme vom 29.01.2024 mit der Planung einverstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflagen und Festsetzungen in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen sind. Auch wird auf die Meldepflicht bei archäologischen Funden hingewiesen.

Die **IHK Pfalz** verweist in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2024 auf die bereits positiv zum Vorhaben geäußerte Stellungnahme und hält an dieser fest.

Die **inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH** berichtet in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2024, dass keine Leitungen im Plangebiet anzutreffen sind. Für weitere Auskünfte steht das Online Portal zur Verfügung.

Die **Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Bauen und Umwelt – Untere Naturschutzbehörde** merkt in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2024 an, dass es im Hinblick auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Grund und Boden wünschenswert wäre, zunächst die zweifellos vorhandenen Potenziale zur Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Grundstücken stärker auszunutzen.

Es wird angemerkt, dass die Planung keine artenschutzrechtliche Zulässigkeit nachweist, da auf dem Plangebiet ein Hotspot der Feldlerche besteht. Zudem solle der Umweltbericht aufgrund der Feldlerche und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Einschätzungen überarbeitet werden.

Die Einschätzung, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aufgrund der „geringfügigen Flächeninanspruchnahme“ und der Lage nahe der A6 „nicht erheblich“ sei, wird nicht geteilt und auch rechtlich und fachlich als nicht haltbar angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung auf der gesamten Westseite vorzunehmen ist.

Zuletzt wird die Thematik der Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht angesprochen und erläutert. Um eine Überarbeitung des Umweltberichtes wird gebeten.

Es erfolgte eine **Ergänzung der Stellungnahme am 15.07.2024** in der durch die Umsetzung der Überarbeitung des Umweltberichtes und auch die Aufstellung von CEF-Maßnahmen für die von der Planung betroffene Feldlerche, nun der Planung zugestimmt werden kann.

In der Stellungnahme der **Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV** vom 19.01.2024 werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.

Es wird erneut auf die Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** gab in seiner Stellungnahme vom 30.01.2024 Anregungen, Hinweise und Bewertungen zu den Themen Bergbau / Altbergbau, Boden und Baugrund sowie dem Geologiedatengesetz ab.

Der **Landesbetrieb Mobilität Speyer** bezieht sich in seiner Stellungnahme vom 07.02.2024 auf die bereits getätigte Stellungnahme vom 23.06.2022 und hält an dieser fest.

Es wird erneut auf die noch nicht gesicherte verkehrsgerechte Erschließung hingewiesen, welche es vor Baubeginn mit dem LBM zu klären gilt. Es wird hier auch ausführlich ausgeführt, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Auch das Thema Netzverknüpfungspunkt wurde erneut aufgegriffen und erläutert. Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen kein gesammeltes Oberflächenwasser und Abwasser zugeführt werden dürfen.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** teilt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2024 keine Betroffenheit der Planung gegenüber mit. Der LBM Speyer soll beteiligt werden.

Die **Landwirtschaftskammer** hält in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2024 an ihrer in der Stellungnahme vom 24.06.2020 geäußerten Haltung fest. Zum Thema Kompensationsmaßnahmen wird begrüßt, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion genommen werden.

Die **Pfzwerke Netz AG** berichtet in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024, dass sich, wie bereits am 23.07.2020 und am 30.05.2022 per E-Mail mitgeteilt, keine Versorgungseinrichtungen der Pfzwerke Netz AG befinden und so keine Bedenken und Anregungen gegen die Planung bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden muss, wenn eine Einspeisung der von der Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in das Stromnetz geplant sein sollte.

Ein weiteres Thema, welches angesprochen wurde, ist die erforderliche Kabeltrasse, der mögliche Standort für die Übergabestation und die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** verwies in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2024 auf die vorangegangene Stellungnahme vom 10.06.2022. Es wird angemerkt, dass sich kaum Ausführungen bzw. maßgebliche Bewertungen zum Schutzgut Wasser im jetzigen Bebauungsplan befinden. Auch sind die Aussagen zu den Schutzgütern / Schutzzielen Entsorgungssicherheit / Hygiene – Überflutungsschutz, Gewässerschutz – ökologischer, chemischer, mengenmäßiger Gewässerzustand der integralen Siedlungsentwässerung dürftig. Von einer Beeinträchtigung durch Sturzfluten wird nicht ausgegangen, jedoch darauf hingewiesen, dass Technikanlagen derart zu schützen sind, dass es zu keinen Schäden durch Hochwasser kommt.

Es folgen weitere Hinweise zum Thema Boden und Wasser, welche aufgeführt werden.

Es erfolgen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme in der Stellungnahme der **Tyczka Energy** vom 13.02.2024. Auch eine weitere Beteiligung wird nicht als notwendig erachtet.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 16.02.2024 erneut positiv zum Bauvorhaben und verweist auf die bisherigen Stellungnahmen. Es wurden erneut die Themen der regionalplanerischen Grundzüge angesprochen und ausgeführt.

Es wurde am 24.03.2023 ein neuer Kriterienkatalog beschlossen und eine Überarbeitung dessen am 29.09.2023 neu beschlossen und auf diesen wird verwiesen.

Die **Verbandsgemeindewerke Leiningerland** äußern in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2024 keine Bedenken gegen die Planung und verweisen auf die Stellungnahmen vom 23.07.2020 und 14.06.2022.

Auch die **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** erhebt in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2024 keine Einwände gegen die Planung. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist nicht geplant.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 10.01.2024 bis 08.03.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es wurde vorab eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wurde für die Verbandsgemeinde Leiningerland eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, um mögliche Eignungsflächen zu ermitteln.

Es wurden wenige Flächen entlang der A 6 und den einzelnen Bahntrassen ermittelt, die sich in ihrer Eignung nur in einzelnen Punkten wie der Bodenqualität und zusammenhängenden Gesamtgröße unterscheiden und weitestgehend gleichermaßen für den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage bis 750 kW_p eignen.

Da ein Großteil der Verbandsgemeinde Leiningerland ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial sowie hohe Ackerzahlen aufweist, scheint es vertretbar, dass auch diese Flächen als für PV-Freiflächenanlagen geeignet betrachtet werden können.

Da keine wesentlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter vorliegen, Restriktionsflächen durch Schutzgebietsausweisungen bzw. übergeordnete Planungen dem nicht entgegenstehen, ist die Planung als raumordnerisch verträglich einzustufen.

Weiterhin stellt der Verband Region Rhein-Neckar gerade einen Teilregionalplan Solarenergie auf. Hierbei wird das Plangebiet in Tiefenthal als Potenzialfläche dargestellt.

Erstellt: Stephanie Schneider am 19.02.2025